



19.04.2016
We/Fi

An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen

R u n d s c h r e i b e n N r . 06/16

1. **Beförderung von Flüchtlingen in Taxen**
2. **Resolution des Erweiterten Vorstandes: Der BZP fordert die Bundesregierung eindringlich auf, Rechtssicherheit hinsichtlich der Einführung von Fiskaltaxametern herzustellen**
3. **Information vom „taxi heute“ vom 14. April 2016: Noch keine Klarheit über den eichrechtlichen Umgang hinsichtlich der Nachrüstung von Taxis mit Fiskaltaxameter!**
4. **Stellungnahme des BZP zum Fragebogen der Monopolkommission zur Regulierung von digitalen Vermittlungsplattform für Privatfahrer**
5. **BZP gewinnt zum vierten Mal die EU-weite Ausschreibung der Deutsche Bahn AG für Taxifahrten!**
6. **A.T.U bietet dem Gewerbe auch in diesem Frühjahr/Sommer beste Großkunden-Konditionen: Scheibenaustausch 30 %, Zubehör 10 % und 15 % auf den Filialpreis bei Reifen und Komplettträgern, 20 % Nachlass bei Dienstleistungen!**
7. **Konditionen 2016: Volkswagen Nutzfahrzeuge bietet seinen Kunden aus dem Taxi- und Mietwagengewerbe eine breite und hochattraktive Produktpalette!**
8. **Der neue Touran**
9. **Ford-Fiegl Frühjahrsprospekt mit interessanten Angeboten und Nullfinanzierungs-Aktion**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Punkt 1.:
Beförderung von Flüchtlingen in Taxen

Das Regierungspräsidium Freiburg weist darauf hin, dass die Erstattung von Beförderungen von Flüchtlingen über das Regierungspräsidium nur noch unter Vorlage eines offiziellen Beförderungsauftrags möglich ist. Näheres entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Regierungspräsidiums in der Anlage.

.....

Zu Punkt 2.:

Resolution des Erweiterten Vorstandes: Der BZP fordert die Bundesregierung eindringlich auf, Rechtssicherheit hinsichtlich der Einführung von Fiskaltaxametern herzustellen

Auf der Sitzung des Erweiterten Vorstandes des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes e.V. (BZP) am 11.04.2016 in Leipzig haben die Delegierten des Bundesverbandes ein eindeutiges Signal an die Politik formuliert und verabschiedet. Das gewerbepolitische Gremium des deutschen Taxi- und Mietwagengewerbes fordert in einer nahezu einstimmig verabschiedeten Resolution die Verantwortlichen und damit insbesondere die Bundesminister für Finanzen und Wirtschaft auf, angesichts der bevorstehenden Umsetzung der Europäischen Messgerätevorschriften endlich Rechtssicherheit herzustellen und eindeutige gesetzliche Vorgaben hinsichtlich manipulationssicherer Aufzeichnungsverfahren zu schaffen.

Resolution

Der BZP, der Bundesverband der 36.000 deutschen Taxi- und Mietwagenunternehmen, **fordert** die Bundesregierung, hier insbesondere die Bundesminister für Finanzen und Wirtschaft, nochmals eindringlich auf, für die Unternehmen Rechtssicherheit angesichts der im November dieses Jahres bevorstehenden Umsetzung der Europäischen Messgeräteverordnung („Fiskaltaxameter“) herzustellen.

Die Europäische Messgeräteverordnung führt im Zusammenwirken mit den nationalen Eichregelungen dazu, dass ab 01.11.2016 für neu in Verkehr gebrachte Taxameter eine Vielzahl von Geschäftsdaten aufzuzeichnen ist. Zudem sind diese in einem manipulationssicheren Verfahren für fiskalische Zwecke bereitzuhalten. Weder hinsichtlich der aufzuzeichnenden Daten noch zum manipulationssicheren Verfahren liegt bisher eine klare Vorgabe durch Gesetz oder Verordnung vor. Der gerade aktuell vom Bundesministerium für Finanzen vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen von digitalen Grundaufzeichnungen befasst sich ausschließlich mit den Registriertassen des Einzelhandels und lässt unverändert die vom Bundesverband seit sechs Jahren angemahnten Klarstellungen und notwendigen Regulierungen für das Taxi- und Mietwagengewerbe unbeantwortet.

Der BZP stellt erneut fest, dass folgende Problemlagen weiterhin bestehen und durch gesetzgeberischen Akt **bis zum 31.10.2016 zu lösen sind**:

- ***Der Wegstreckenzähler des Mietwagens, der in jedem nach § 49 Abs. 4 PBefG konzessionierten Mietwagenfahrzeug zwingend einzubauen ist, muss vergleichbaren Regelungen wie der Taxameter unterliegen.***
- ***Den Unternehmen und auch den Geräteherstellern muss per Gesetz oder Verordnung Verfahrenssicherheit vermittelt werden, in welcher Form der Schutz vor Manipulationen an Ursprungsaufzeichnungen herzustellen ist, z.B. durch Anerkennung des „INSIKA-Verfahrens“ oder einer vergleichbaren Lösung.***
- ***Bei Erfüllung der beiden vorstehenden Forderungen sollte die bisher noch zulässige unbefristete Weiternutzung von nicht MID-konformen Geräten mit einer Übergangsfrist von maximal zwei Jahren beendet werden, um eine Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen zu unterbinden.***

Leipzig, den 11.04.2016

.....

Zu Punkt 3.:

Information vom „taxi heute“ vom 14. April 2016: Noch keine Klarheit über den eichrechtlichen Umgang hinsichtlich der Nachrüstung von Taxis mit Fiskaltaxameter!

Nach einer Meldung von „taxi heute“ vom 14. April 2016 („Nach dem Einbau eines Fiskaltaxameters reicht die Eichung aus“, in Anlage) hat die Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen am 06. April 2016 einen Beschluss gefasst, wonach bei Umrüstung eines im Verkehr befindlichen Taxis oder eines bereits eingesetzten Mietwagens auf einen Fiskaltaxameter bzw. einen entsprechenden Wegstreckenzähler das neue Gerät nur geeicht werden muss. Dies würde eine deutliche Abweichung der bisher von den Eichdirektionen vertretenen Linie bedeuten, dass jede neue Fahrzeug-/Taxameterkombination einer Konformitätsbewertung bedarf.

Wir können zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen entsprechenden Beschluss weder bestätigen noch dementieren. Richtig ist, dass sich die Eichdirektionen am 6. April in der AGME mit der Thematik befasst haben und auch eine Meinungsbildung erfolgte. Hierzu liegt aber noch keine dokumentierte Beschlusslage vor, mit dieser ist auch wegen der üblichen internen Abstimmungsprozesse innerhalb der AGME nicht kurzfristig zu rechnen.

Sobald hier eine gesicherte Informationsbasis besteht bzw. verbindliche Vollzugsregelungen vorliegen, werden wir Sie dann umgehend informieren.

Zu Punkt 4.:

Stellungnahme des BZP zum Fragebogen der Monopolkommission zur Regulierung von digitalen Vermittlungsplattform für Privatfahrer

Die Monopolkommission bereitet erneut ein nächstes Hauptgutachten vor, welches Mitte 2016 abgeschlossen werden soll. In diesem Gutachten wird sich die Monopolkommission unter anderem auch mit dem Einfluss der Digitalisierung auf den Wettbewerb in ausgewählten Wirtschaftsbereichen befassen.

Ein Unterpunkt des XXI. Hauptgutachten ist die Thematik der digitalen Vermittlungsplattformen für Privatfahrer. Der BZP ist von der Monopolkommission zur Stellungnahme aufgefordert worden und wir überreichen Ihnen zu Ihrer Kenntnisnahme die Fragestellungen sowie die Antworten des BZP.

Zu Punkt 5.:

BZP gewinnt zum vierten Mal die EU-weite Ausschreibung der Deutsche Bahn AG für Taxifahrten!

Der BZP ist bekanntlich seit 2007 Rahmenvertragspartner der Deutsche Bahn AG insbesondere für Taxifahrten im Rahmen des Störungsmanagements des Eisenbahnunternehmens. Der bisherige Rahmenvertrag lief am 29.02.2016 aus und wurde im vergangenen Herbst neu ausgeschrieben.

Erfreulicherweise konnte der Bundesverband die EU-weite Ausschreibung der Taxidienstleistungen erneut für sich und seine Mitglieder entscheiden. Ausschlaggebend war insbesondere, dass der BZP mit seinem hohen Organisationsgrad auf eine praktisch flächendeckende Struktur in der Bundesrepublik zurückgreifen und rund um die Uhr an jedem Bahnhof Deutschlands Taxidienstleistungen gewährleisten kann, weshalb sich die in den letzten Jahren intensiverte Zusammenarbeit zwischen den Partnern Bahn und BZP sehr bewährt hat.

Die Abwicklung des seit einigen Jahren sehr gut eingespielten bargeldlosen Gutscheilverfahrens erfolgt über ein Netzwerk eingebundener Zentralen, diese erhalten hierzu in diesen Tagen Post.

Die Preisverhandlungen für den frisch unterzeichneten Rahmenvertrag waren auch angesichts der derzeit sehr niedrigen Treibstoffpreise nicht einfach. Der BZP hat aber erfolgreich verhandelt, der zum 01.01.2015 vor dem Hintergrund der Mindestlohneinführung deutlich gestiegene Preis konnte so stabil gehalten werden.

Außerhalb der Gebiete mit Tarifbindung gilt ab dem 01.03.2016 also weiterhin ein Entgelt von 0,85 Euro je gefahrenen Kilometer bzw. 0,98 Euro pro gefahrenen Kilometer bei Großraumfahrzeugen (jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer). Sofern der gesetzliche Mindestlohn zum 01.01.2017 erhöht wird, greift für die restliche Vertragslaufzeit bis maximal zum 28.02.2019 eine Anpassungsklausel.

Informationen über die Gutscheinfahrten für die Bahn wie die vereinbarten Preise, aktualisierte Merkblätter sowie eine Übersicht der abrechnungsberechtigten Taxizentralen sind unter http://www.bzp.org/Content/RUND_UMS_TAXI/Bahnpartner/ abrufbar.

Zu Punkt 6.:

A.T.U bietet dem Gewerbe auch in diesem Frühjahr/Sommer beste Großkunden-Konditionen: Scheibenaustausch 30 %, Zubehör 10 % und 15 % auf den Filialpreis bei Reifen und Kompletträdern, 20 % Nachlass bei Dienstleistungen!

Wenn die Tage wieder länger werden, die Temperaturen stetig steigen, der letzte Schnee schmilzt und die Bäume ihre ersten Knospen bekommen, kann das nur eines bedeuten – es wird höchste Zeit, den Wagen frühjahrsfit zu machen! Gut zu wissen, dass ein erfahrener Partner dabei unterstützt und BZP-Mitgliedern z. B. auf seine sowieso günstigen Preise einen **15%igen Rabatt auf Reifen und Kompletträder** anbietet!

Seit Frühjahr 2015 können sich im BZP organisierte Unternehmer über **insgesamt deutlich verbesserte Exklusivkonditionen** erfreuen, so bekommen Sie als Inhaber der **A.T.U-Karte für bargeldlosen Einkauf** seitdem folgende Rabatte:

Verschleißteile 30 %

Motoröle 20 %

Scheibenaustausch 30 % (Rabatt auf Gesamtrechnung)

Zubehör 10 %

Reifen oder Kompletträder 15 %

Auch bei den **Werkstatt- und Dienstleistungspreisen** erhalten Taxiunternehmer mit A.T.U-Card **20 % Rabatt** auf Dienstleistungen!

ACHTUNG: oben genannte Vorteile gelten nur bei der A.T.U-Card für bargeldlosen Einkauf! Bei den Barzahler-Ausweisen sind diese nicht gültig, da hier ein Rabatt auf die Filialpreise hinterlegt ist.

Die **Anträge für beide Kartenarten** (die „klassische“ A.T.U-Card für alle bargeldlosen Reparaturen und Einkäufe oder die Barkauf-Rabattkarte) erhalten Sie weiterhin über unsere Geschäftsstelle, da wir die Mitgliedschaft im BZP bestätigen müssen.

Zu Punkt 7.:

Konditionen 2016: Volkswagen Nutzfahrzeuge bietet seinen Kunden aus dem Taxi- und Mietwagengewerbe eine breite und hochattraktive Produktpalette!

Die Nutzfahrzeugsparte der Volkswagen AG kann seiner Kundschaft aus dem Gewerbe auch 2016 sehr interessante Angebote unterbreiten und ist insbesondere mit den beiden neuen Modellen T6

und Caddy beim Taxi- und Mietwagenangebot breit aufgestellt. Beide Modelle sind voll lieferfähig, wobei die Varianten alle Wünsche aus der Branche vollumfänglich erfüllen müssten:

- Der T6 ist in seiner Taxi-/Mietwagenausführung erhältlich mit dem 110 kW-Motor, wahlweise als Schaltfahrzeug, mit DSG oder 4Motion (Allrad)
- Caddy und Caddy Maxi sind als Taxi/Mietwagen erhältlich mit 2,0 l TDI (55 kW), 75 kW, 90 kW (nur 4Motion) oder 110 kW, wahlweise als Schalter oder DSG
- Ab voraussichtlich Anfang Mai ist der Caddy TGI (Erdgas) mit 81 kW in Verbindung mit DSG bestellbar

1. Aktionen

Caddy und Caddy Maxi

- **mit Sonderfinanzierung ab 1,9 %**
- **Eroberungs-/Inzahlungnahmeprämie von bis zu 2.000 € für Auftragseingänge bis 30.06.2016**

T6 Transporter Kombi, Caravelle und Multivan

- **mit Sonderfinanzierung ab 1,9 %**
- **Originalprämie für Caravelle von 2.000 € für Auftragseingänge bis 31.03.2016**

2. Anschlussgarantie „TaxiGarantie PLUS“

Für den T6 und Caddy als werksseitige Taxi-/Mietwagenmodelle bietet Volkswagen Nutzfahrzeuge bei Auftragseingängen bis 30.06.2016 direkt im Anschluss an die 24-monatige Herstellergarantie kostenlos eine spezielle Teile-/Baugruppenversicherung für weitere 24 Monate an, dies bis zu einer Gesamtleistung von 500.000 km. Diese bietet dem Taxi-/Mietwagenkunden zusätzliche Sicherheit und schützt vor unvorhersehbaren Kosten.

3. Taxi-Poolfahrzeuge

Volkswagen Nutzfahrzeuge hält ab Werk einen Pool von Taxifahrzeugen (T5 Caravelle und Caddy Maxi) mit taxispezifischen Ausstattungen und unterschiedlichen Motor-/Getriebevarianten für das Gewerbe vor und kann somit ggf. sehr kurzfristig bei einer Fahrzeugbeschaffung behilflich sein.

4. Inhaberfahrzeuge

Die Volkswagen AG gewährt Inhabern von Taxi-/Mietwagenunternehmen, die eine gültige Genehmigung für den Verkehr mit Taxi/Mietwagen (gem. §§ 47/48/49 PBefG oder § 13 Abs. 2 FZV) besitzen, beim Kauf von fabrikneuen Fahrzeugen der Marke Volkswagen Nutzfahrzeuge einen attraktiven Nachlass (modellabhängig). Die Gewährung des Nachlasses setzt voraus, dass das Fahrzeug für mindestens 6 Monate – beginnend ab dem Tag der Zulassung – von dem Inhaber verwendet wird. Preisnachlässe für zeitlich befristete Aktionsmodelle werden zum Teil gesondert geregelt.

Mit den attraktiven Angeboten dürften auch 2016 für Volkswagen Nutzfahrzeuge die Weichen auf Erfolg im Gewerbe gestellt sein!

Zu Punkt 8.:

Der neue Touran

Ein Touran mit Taxipaket und 150 PS für 22.190 € netto!

Hört sich das nicht verlockend an? Ich mach es kurz und knapp: Lesen Sie selbst... nach Abzug unserer Extraprämie von 920 € liegt der Nettopreis bei 22.190 €. Die Fahrzeuge sind bestellt und bereits im Juni lieferbar.

Ansprechpartner:
Alexander Siep
Autohaus Badziong GmbH & Co. KG
Volkswagen Stützpunkt für Taxi & Mietwagen
Siemensstraße 27
50259 Pulheim

Tel: 02238 - 809322
Fax: 02238 - 809353
siep@badziong.com
www.badziong.com
www.vwtaxi.com

Zu Punkt 9.:

Ford-Fiegl Frühjahrsprospekt mit interessanten Angeboten und Nullfinanzierungs-Aktion

Der wohlbekannte Ford-Händler Auto Fiegl legt wieder einen Sonderprospekt auf, der es in sich hat. Bei Bestellung bis zum 30. April 2016 gibt es für alle angebotenen Ford-Neufahrzeuge eine Nullfinanzierung (auch ohne Anzahlung) mit einer Laufzeit bis 48 Monate bei Transit und Custom und 36 Monate bei Pkw über die Ford Bank zum effektiven Jahreszins von 0 %. Allerdings gilt die Nullfinanzierung nicht für die Taxi-Editions-Modelle. Weitere Highlights:

- Aktuell gibt es beim Tourneo Custom sowie allen neuen „großen“ Transit einen Bonus von 1.260,- €, wenn das BZP-Mitgliedsunternehmen seit mindestens einem halben Jahr ein Fahrzeug eines anderen Herstellers zugelassen hat. Beim Transit Custom Kombi beträgt dieser Bonus 630,- €.
- Zum bequemeren Einsteigen und Sitzen für die Fahrgäste bietet Ford-Fiegl im „großen“ Transit kostenlos sechs Einzelsitze anstelle der werkseitigen Sitzbänke an.
- Die neuen Ford S-Max und Galaxy sind auch als Taxi verfügbar, ebenso der Mondeo und der Grand C-Max.
- Absolut variabel ist das Connect Rolli-Taxi. Wahlweise für sechs Fahrgäste oder vier Fahrgäste und einen Rolli.
- Ford Fiegl hat reichlich Transit Custom 9-Sitzer mit Euro-6-Norm-Motoren vorbestellt, so dass rechtzeitig zum Schuljahresbeginn nach den großen Ferien geliefert werden kann.

Die beiden für das Personenbeförderungsgewerbe spezialisierten Kundenberater von Auto Fiegl

Michael Brunner, Tel. 09122/1803-41, E-Mail: michael.brunner@auto-fiegl.de

Michael Pirner, Tel. 09122/1803-38, E-Mail: michael.pirner@auto-fiegl.de

stehen allen BZP-Mitgliedsunternehmen wie gewohnt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling
(Gschf. Vorstand)

Anlage

Zu Punkt 1.: Taxibeförderung von Flüchtlingen

Zu Punkt 3.: Fiskaltaxameter

Zu Punkt 4.: Stellungnahme des BZP zum Fragebogen der Monopolkommission

Zu Punkt 8.: VW-Touran Angebot

Zu Punkt 9.: Ford-Fiegl Frühjahrs-Prospekt 2016